

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)**

vom 02.09.2009 (Stand 01.01.2011)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 9, 15 und 29 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG<sup>1)</sup>),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **1 Beratungsstellen**

#### **Art. 1**      *Angebot*

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt für ein Angebot an Beratungsstellen im Sinne von Artikel 9 OHG.

<sup>2</sup> Sie koordiniert das Angebot und kann den Beratungsstellen die dazu notwendigen Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion schliesst Leistungsverträge mit den Beratungsstellen ab.

<sup>4</sup> Sie kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben andere Verträge mit Dritten abschliessen.

#### **Art. 2**      *Information über die Opferhilfe*

<sup>1</sup> Die Beratungsstellen machen ihr Angebot in der Öffentlichkeit und bei Institutionen bekannt.

#### **Art. 3**      *Leistungsverträge*                   *1 Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Für den Abschluss von Leistungsverträgen gelten die folgenden Voraussetzungen:

*a* ein ausgewiesener Bedarf gemäss Planung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

---

<sup>1)</sup> SR 312.5

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b* eine genügende fachliche Ausbildung der in der Beratung tätigen Personen,
  - c* eine der Aufgabe entsprechende Organisation der Beratungsstellen.
- <sup>2</sup> Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten.

#### **Art. 4**      *2 Inhalt*

<sup>1</sup> Die Leistungsverträge regeln insbesondere folgenden Inhalt:

- a* die zu erbringenden Leistungen,
- b* die Abgeltung,
- c* die Folgen einer Unter- oder Überdeckung,
- d* die Ziele und die Überprüfung von deren Erreichung,
- e* die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

#### **Art. 5**      *3 Verletzung der Verträge*

<sup>1</sup> Verletzt eine Beratungsstelle vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Abgeltungen nach erfolgloser Mahnung durch Verfügung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge fristlos gekündigt werden.

#### **Art. 6**      *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

<sup>2</sup> Sie stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten zur Verfügung, die für die Planung und die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind.

## **2. Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe der Beratungsstellen**

#### **Art. 7**      *Angebot*

<sup>1</sup> Die Beratungsstellen beraten das Opfer sowie seine Angehörigen und leisten Soforthilfe und längerfristige Hilfe rasch und formlos.

<sup>2</sup> Auf Begehren des Opfers oder seiner Angehörigen erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Verfügung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Umfang der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe der Beratungsstellen durch Verordnung.

### 3. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

#### Art. 8 *Angebot*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt den Kostenbeitrag an die längerfristige Hilfe Dritter auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen in Briefform fest.

<sup>2</sup> Auf Begehren des Opfers oder seiner Angehörigen erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Verfügung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Umfang der längerfristigen Hilfe Dritter durch Verordnung.

### 4. Entschädigung und Genugtuung

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion setzt die Höhe der Entschädigung und der Genugtuung auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen fest.

### 5. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 10 *Akteneinsicht*

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

#### Art. 11 \* *Befreiung von der Mitteilungspflicht*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, welche Gesuche um Leistungen gemäss Opferhilfegesetz bearbeiten, sind von der Mitteilungspflicht gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ <sup>2)</sup>) ausgenommen.

#### Art. 12 *Geltendmachung von auf den Kanton übergegangenen Ansprüchen*

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für die Geltendmachung von auf den Kanton übergegangenen Ansprüchen.

#### Art. 13 *Lastenausgleich*

<sup>1</sup> Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

---

<sup>2)</sup> BSG 271.1

**Art. 14** *Vertretung gegenüber Bund und Kantonen*

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vertritt den Kanton gegenüber dem Bund und den anderen Kantonen.

**Art. 15** *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Die Verfügungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden.

**6 Schlussbestimmungen****Art. 16** *Änderung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG<sup>3)</sup>)
2. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB<sup>4)</sup>)
3. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV<sup>5)</sup>)

**Art. 17** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2009

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: Bornoz Flück  
Der Vizestaatsschreiber: Schwob

*RRB Nr. 0613 vom 28. April 2010:  
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010*

---

<sup>3)</sup> BSG 152.01

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch G vom 9. 4. 2009 über das kantonale Strafrecht; BSG 311.1

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
02.09.2009	01.07.2010	Erlass	Erstfassung	10-43
27.10.2010	01.01.2011	Art. 11	geändert	10-109

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	02.09.2009	01.07.2010	Erstfassung	10-43
Art. 11	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-109